



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 6/2017, 27.09.2017**

I.

Dringender Handlungsbedarf: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Obwohl das beA bereits seit mehreren Monaten betriebsbereit ist, haben bisher noch nicht alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre beA-Zugangskarte bestellt. Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass sie für beA-Karten, die nach dem 30.09.2017 unter www.bea.bnotk.de bestellt werden, nicht sicherstellen kann, dass diese rechtzeitig vor dem 01.01.2018 ausgeliefert werden. Es ist daher schon jetzt klar absehbar, dass es bei einem weiteren Zuwarten mit der Bestellung Ihrer beA-Zugangskarte gegen Jahresende zu erheblichen Verzögerungen bei deren Auslieferung kommen wird.

Nichts anderes gilt, falls Sie bereits im Besitz einer beA-Zugangskarte mit Signaturfunktion sind oder eine solche erst noch bestellen wollen:

Die Signaturfunktion muss in einem Nachladeverfahren auf der Karte aktiviert werden. Hierfür muss zunächst ein besonderer signaturrechtlicher Antrag gestellt werden; im Rahmen der Antragstellung müssen Sie sich persönlich **durch einen Notar oder aber durch die Geschäftsstelle der RAK Celle identifizieren lassen**. Es ist klar, dass dies mit Zeitaufwand verbunden ist, und es liegt auf der Hand, dass es gegen Jahresende zeitlich besonders eng werden wird. Bitte vertrauen Sie nicht darauf, dass die Kammergeschäftsstelle im Dezember 2017 (und schon gar nicht zwischen Weihnachten 2017 und Neujahr) alle entsprechenden oder gar kurzfristigen Terminwünsche bedienen kann, sondern vereinbaren Sie **jetzt** telefonisch einen Termin für die nächsten Tage!

Mit dem **01.01.2018** trifft aufgrund des neu geschaffenen § 31a Abs. 6 BRAO jede Kollegin und jeden Kollegen die **Berufspflicht, das persönliche beA**

empfangsbereit vorzuhalten und Mitteilungen, insbesondere Zustellungen, über das beA entgegenzunehmen, und zwar auch solche, welche bereits vor dem 01.01.2018 im Postfach eingegangen sind.

Warten Sie also nicht länger, sondern tun Sie jetzt alles Erforderliche, um es ab dem 01.01.2018 gar nicht erst zu Haftungsrisiken kommen zu lassen!

Detaillierte Informationen zum beA finden Sie bei der BRAK unter <http://www.bea.brak.de/>, aber auch auf unserer Homepage unter http://www.rakcelle.de/anwaelteN/elektronischer_rechtsverkehr.htm.

Dort haben wir für Sie Wichtiges zu den Themen beA-Zugangskarte und PIN, Erstregistrierung am beA, wie auch zur qualifizierten elektronischen Signatur und dem Kammer-Ident-Verfahren zusammengestellt.

Ihre beA-Zugangskarte (mit oder ohne Signaturfunktion) müssen Sie bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/> bestellen. Sie benötigen hierzu Ihre persönliche SAFE-ID, welche die BRAK allen am 06.06.2016 in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (ausgenommen Syndikusrechtsanwälten) schriftlich mitgeteilt hat. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche nach diesem Stichtag zugelassen worden sind, haben ihre SAFE-ID im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt bekommen. **Sollten Sie Ihre SAFE-ID nicht mehr haben, schreiben Sie bitte eine kurze E-Mail an info@rakcelle.de.**

Zu Ihrem persönlichen beA gelangen Sie unter <https://www.bea-brak.de>. **Vor** Ihrer Erst-Registrierung müssen Sie auf dieser Website zunächst die zwingend erforderliche Client Security Software herunterladen und installieren.

Wir weisen auch nochmals ausdrücklich auf den von der BRAK herausgegebenen **beA-Newsletter** hin, dessen jeweils aktuelle Ausgabe Sie unter

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>

finden. Wir empfehlen Ihnen, diesen **kostenlosen beA-Newsletter** unter folgender Adresse zu abonnieren:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-newsletter/anmeldung-bea-newsletter/>.

Wenn Sie Ihr beA im Kanzleibetrieb bei der Korrespondenz mit Gerichten verwenden, beachten Sie bitte unbedingt Folgendes:

Auch wenn Sie in dem in Ihrem beA hinterlegten Gesamtadressverzeichnis die SAFE-Adresse eines Gerichts hinterlegt finden, bedeutet dies noch nicht, dass Sie mit diesem Gericht bereits jetzt im Rahmen des ERV (fristwahrend) kommunizieren können. Jedes Bundesland legt für seine Gerichte im Einzelnen selbst fest, ab wann diese am ERV teilnehmen. Hier drohen **Haftungsrisiken, weswegen Sie sich selbst jeweils zunächst vergewissern müssen, ob das von Ihnen anzusprechende Gericht bereits am ERV teilnimmt.** Eine aktuelle und nach Bundesländern geordnete Zusammenstellung finden Sie unter

<http://www.egvp.de/gerichte/index.php>.

II.

Neue Broschüre „Gestatten beA“

Die BRAK hat die Infobroschüre zum beA überarbeitet und neu aufgelegt. Sie finden diese auf der Homepage der BRAK http://bea.brak.de/wp-content/uploads/2015/04/BRAK-beA_Information_Einzelseiten_2017.pdf.

III.

Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit 2017

Der Streitwertkatalog 2012 wurde von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte überarbeitet und neu beschlossen. Der Streitwertkatalog ist eine Empfehlung auf der Grundlage der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsliteratur und ergänzend auch der Rechtsprechung anderer Gerichtsbarkeiten. Die Empfehlungen des Katalogs sind Vorschläge ohne verbindliche Wirkung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Der Streitwertkatalog soll dazu beitragen, die Maßstäbe der Festsetzung des Streitwerts zu vereinheitlichen und die Entscheidung der Gerichte vorhersehbar zu machen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und kann die Gerichte nicht davon entbinden, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine eigenständige Entscheidung zu Fragen des Streitwerts zu treffen.

Die Empfehlungen finden Sie unter <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm>.

IV.
**Autonomes Fahren - Interdisziplinäre Fachtagung
am 28.11.2017 in Hannover**

Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover veranstaltet am 28.11.2017 eine Fachtagung zum Autonomen Fahren.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular entnehmen Sie bitte dem Link <https://www.jura.uni-hannover.de/autonomes-fahren-2017.html>

V.
Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2017

Wir bitten alle Fachanwälte zu prüfen, ob sie ihre Fortbildungsverpflichtungen von **15 Zeitstunden je Fachanwaltsbezeichnung** gemäß § 15 FAO für das **Kalenderjahr 2017** erfüllt haben, und weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der BGH mit Urteil vom 08.04.2013 (AnwZ (Brfg) 16/12) entschieden hat, dass die **Fortbildungspflicht grundsätzlich innerhalb des betreffenden Jahres zu erfüllen ist.**

Eine **Übermittlung der Nachweise per FAX: 05141/9282-42 oder E-Mail: info@rakcelle.de** an die Geschäftsstelle reicht aus.

VI.
Bitte schon jetzt notieren: Kammerversammlung 2018

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am

Mittwoch, dem 16. Mai 2018, 15.00 Uhr,

im **Dormero Hotel, Hildesheimer Str. 34, 30169 Hannover**, statt.

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>